



Voraussetzung für eine Kostenübernahme von Pflegekosten durch die Sozialhilfe in Form von "Hilfe zur Pflege" ist, dass die Bedürftigkeit nach Sozialhilfemaßstäben vorliegt. In welcher Höhe Sie Hilfe zur Pflege erhalten, ist einkommensabhängig.

Die Einkommensgrenze wird nach der persönlichen Lebenssituation individuell berechnet. So wird hierbei zum Beispiel berücksichtigt, ob Sie in Ihrem Haushalt Kinder versorgen, ob Sie über Vermögen verfügen oder ob Sie Angehörige haben, die zur Zuzahlung zu Ihren Pflegekosten herangezogen werden können.

Sie erhalten Hilfe zur Pflege, sobald dem Sozialamt bekannt ist, dass Sie bedürftig sind. Es genügt daher ein Telefonanruf beim Sozialamt, den Sie selbst vornehmen, oder Sie bitten einen Angehörigen, dies für Sie zu übernehmen.

Auch im Rahmen der Hilfe zur Pflege ist es notwendig, dass Sie durch einen Gutachter der Pflegekasse in einen Pflegegrad eingeordnet werden.

Falls Sie nicht Mitglied in einer Pflegekasse sind, übernimmt die Begutachtung das Gesundheitsamt.

Die Pflegestufen der "Hilfe zur Pflege" und die damit zusammenhängenden Leistungen sind identisch mit denen der Pflegeversicherung. Auch können pflegende Angehörige Verhinderungspflege im Rahmen der "Hilfe zur Pflege" in Anspruch nehmen, sogar ohne eine vorherige sechsmonatige Wartezeit.

Da bei der "Hilfe zur Pflege" eine Vielzahl von Vorschriften und Einschränkungen bestehen, empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt beraten zu lassen, wenn Sie diese in Anspruch nehmen möchten. Die Sozialberatungsstellen, die Diakoniestation oder die Kirchenkreissozialarbeit in Ihrer Gemeinde sind Ihnen gern bei der Beantragung und der Klärung von Fragen behilflich.

Weitere Informationen bekommen Sie auch bei der Bürgerberatung Ihrer Stadt oder beim Sozialamt.

Eine ausführliche Darstellung von Leistungen und Voraussetzungen der "Hilfe zur Pflege" finden Sie unter: familienratgeber.de

